#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

38. Sitzung (12.05.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

# Achtunddreißigste öffentliche Sigung.

Rarleruhe, den 12. Mai 1848.

#### Gegenwärtig:

bie bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Geiner Großherzoglichen Soheit bes Pringen Friedrich von Baben, Seiner Großherzoglichen Soheit bes herrn Marfgrafen Maximilian von Baben, bes herrn Generallieutenants v. Lafollape,

" " Generalmajors v. Fischer und " " hofmarschalls v. Goler.

Unter bem Borfite bes burchlauchtigften Prafidenten, Geiner Großherzoglichen Sobeit bes Berrn Markgrafen Bilhelm von Baben.

Das hohe Prafidium macht folgende Mittheilungen ber zweiten Rammer befannt:

1) Den von berfelben angenommenen Befegedentwurf, bie Ablofung ber Baiberechte betreffenb,

Beilage Nro. 137.

2) Den Befegedentwurf über bie Abgabe eines Theils ber Militargerichtsbarfeit an die Civilbehorben,

Beilage Nro. 138.

3) Die Rechnungenachweisungen bes großherzoglichen Staatsministeriums fur Die Jahre 1844 und 1845 betreffenb,

Beilage Dro. 139.

Die beiben erften Wegenftanbe werben an eine Borberathung verwiesen, hinfichtlich bes lettern bemerft ber burchlauchtigfte Prafident, daß bie Budgetfommiffion fich mit biefem Wegenstand bereits befaßt habe.

Freiherr von Undlaw übergibt fofort im Ramen ber Budgetkommiffion ben Bericht über bie ermahnten Rechnungenachweisungen,

Beilage Nro. 140.

Die Rammer befchlieft mit Umgehung ber Berlefung ben Drud biefes Berichts.

Bon Demfelben werben ferner zwei Petitionen übers geben:

1) eine Petition ber oberrheinischen Schiffer von Ruft, Beisweil, Dber- und Riederhaufen, Befferftellung ihred Bewerbes, die Schifffahrt auf dem Rhein, betreffend, Beilage Rro. 141;

2) eine Petition vieler Goldaten und Unteroffigiere des großherzoglichen Leibinfanterieregimente, wornach bie hohe Rammer fich bei bem Parlamente verwenden wolle, daß ber allgeliebte Marfgraf Wilhelm bas Rommanbo des babifden Urmeeforps wieder übernehme,

Beilage Nro. 142.

Freiherr v. Undlaw bemerft hiegu:

Inhalt und Form ber oben genannten Petition zeigen beutlich, bag biefelben aus ber innerften Ueberzeugung biefer braven Leute felbst hervorgegangen ift, mas meis nem Bergen wohl thut; ich fand baher auch dabei feinen Anftand, biefe Petition fehr gerne entgegengunehmen, wenn ich auch nicht an die Erfüllung ihrer Bunfche bei dem bedauerlichen Gesundheitszustande des durchlauchtigsten herrn Markgrafen hoffen darf. Man wird zwar davon etwa neuerdings Veranlassung nehmen, des großen Schlagwortes "Reaktion" sich zu bedienen; ich seine mich indessen darüber weg, obgleich es an der Zeit wäre, einen Ausdruck fallen zu lassen, an welchen sich eben so dunkle als manchmal unsinnige Begriffe knupfen.

Es liegt im Wesen eines konstitutionellen Staates, daß die Regierung die Ordnung darin mit größerer Energie aufrecht erhalten muß, um die politische Freisheit zu bewahren; denn je größer die Freiheit, desto sester mussen ihre Garantien gehandhabt werden, sonst ist die Anarchie unvermeiblich. Die seste Handhabung der Ordnung wird freilich von den Bühlern Reaktion genannt, wie auch der Berbrecher die Gerechtigkeit eine Reaktion schelten kann. Dadurch darf sich aber eine Regierung nicht irre machen lassen, die gesehliche Ordnung muß aufrecht erhalten werden.

Dies ist feine Reaftion, benn baburch wird feine einzige Freiheit verletzt, sondern vielmehr jede Freiheit erhalten. Die Partei bes Umsturges macht vielmehr

wenn ich auch nicht an die Erfüllung ihrer Bunsche gegen die Staatsordnung Reaktion, die Buhler sind die bei dem bedauerlichen Gesundheitszustande des durchs wahren Reaktionare, sie sind die Feinde der Freiheit, sauchtigsten herrn Markgrafen hoffen darf. Man wird sie sind die Bertheidiger der Gewalts und Schreckenss zwar davon etwa neuerdings Beranlassung nehmen, des herrschaft.

heute zu Tag benkt fein vernünftiger Mann mehr baran, ben absoluten Staat wieder herzustellen, sondern unsere Aufgabe ift, auf verfassungsmäßigen Grundlagen bas Bohl des kandes zu berathen, baß jeder Urtheilssfähige nicht nur Kenntniß von allen Maßregeln hat, sondern auch durch seine Mitwirfung die besten Mittel erforscht, das Gemeinwohl zu fördern. Mit redlichem Handeln und nicht mit hineingeworfenen Borten kann Zufriedenheit und Bertrauen im kande wieder erzielt werden, eine Zufriedenheit, welche aus Ueberzeugung entspringt. Diese Zufriedenheit ist aber bei Jenen nicht zu erreichen, welche nicht überzeugt sein wollen.

Die beiden Petitionen werden der Petitionstommiffion überwiefen, und hierauf die öffentliche Sigung gefchloffen.

Bur Beurfundung die Sefretäre: Karl Frhr. v. Göler. F. v. Kettner.



これ として